

## **Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird beginnend mit dem Berichtsjahr 2022, durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen durchgeführt

- die Fanggeräte- Abfall sammeln und
- die mit der Sammlung und Entsorgung passiv gefischter Abfälle befasst sind.

Die Ergebnisse der Erhebung sind ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen und dienen der Beantwortung relevanter abfallwirtschaftlicher Fragen, um die Berichtspflichten gegenüber der EU zu erfüllen.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5a Absatz 7 und 8 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c UStatG sind die Inhaber oder Inhaberinnen oder Leitungen der genannten Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen oder die genannten Behörden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online- Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## **Verantwortlicher**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

## **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank und das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
  - Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
- Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerk-

male auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## PGA (Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle)

### PGA\_32187\_Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle

#### Hinweise zur Erhebung

Dieser Fragebogen richtet sich an (Behörden), Unternehmen, Körperschaften und Einrichtungen, die

- Passiv gefischte Abfälle sammeln
- Fanggeräteabfälle sammeln und/oder entsorgen.

Passiv gefischte Abfälle umfassen alle Abfälle, die bei Fischfangtätigkeiten in Netzen gesammelt werden. Sie können aufgegebenes oder verlorenes Fanggerät umfassen.

Fanggeräteabfälle umfassen auch ausrangierte Fanggeräte, welche zur Entsorgung abgegeben wurden.

Die Erhebung erfolgt jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

**PGA (Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle)**

PGA\_32187\_Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle

Sammlung						
<b>A Passiv gefischte Abfälle</b> > Info						
<b>1 Menge der gesammelten passiv gefischten Abfälle im Berichtsjahr</b>						
Die Angabe zur gesammelten Menge der passiv gefischten Abfälle insgesamt in Kubikmeter oder Tonnen ist obligatorisch. Die weiteren Angaben zur Untergliederung der Materialart und Aufgliederung der Abfallarten "Verlorene Fanggeräte" und "Anderer Meeresmüll" sind freiwillig.						
Abfall- und Materialart	Insgesamt gesammelte Menge > Info		davon:			
	Kubikmeter (m³) > Info	Tonnen (t) > Info	Verlorene Fanggeräte > Info		Anderer Meeresmüll > Info	
			Kubikmeter (m³) > Info	Tonnen (t) > Info	Kubikmeter (m³) > Info	Tonnen (t) > Info
Passiv gefischte Abfälle > Info						
darunter:						
Plastik/Kunststoffe						
Metalle						
Gummi						
Holz, Textilien und sonstige Abfälle						

Infotext

> Passiv gefischte Abfälle

Bitte geben Sie in diesem Teil alle passiv gefischten Abfälle an, die bei Fischfangtätigkeiten in Netzen gesammelt wurden. Aufgegebenes oder verlorenes Fanggerät, welches passiv gefischt wurde, kann hier getrennt von anderem Meeresmüll gemeldet werden.

> Passiv gefischte Abfälle

Umfasst alle Abfälle, die bei Fischfangtätigkeiten in Netzen gesammelt wurden.

> Verlorene Fanggeräte

Passiv gefischte Abfälle können aufgegebenes oder verlorenes Fanggerät umfassen, das hier getrennt von anderem Meeresmüll gemeldet werden kann.

> anderer Meeresmüll

Anderer Meeresmüll kann hier als Gesamtmenge getrennt von passiv gefischten Fanggeräten gemeldet werden.

> Insgesamt gesammelte Menge

Die Menge insgesamt ist anzugeben, die weiteren Untergliederungen können angegeben werden. Bitte wählen Sie aus, ob Sie die Menge in Volumen (Kubikmeter = m³) oder Gewicht (Tonnen = t) melden. Es kann auch in beiden Maßeinheiten gemeldet werden.

> Kubikmeter (m³)

Bitte tragen Sie die Menge in Volumen (Kubikmeter = m³) ein. Die Menge kann mit bis zu drei Nachkommastellen eingetragen werden.

> Tonnen (t)

Bitte tragen Sie die Menge in Gewicht (Tonnen = t) ein. Die Menge kann mit bis zu drei Nachkommastellen eingetragen werden.

**PGA (Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle)**

PGA\_32187\_Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle

Sammlung						
B Fanggeräteabfälle > Info						
1 Menge der gesammelten Fanggeräteabfälle im Berichtsjahr						
Die Angaben der Abfallarten zur gesammelten Menge der Fanggeräteabfälle insgesamt, Kunststoff insgesamt und Metalle insgesamt sowie die Davon-Positionen sind obligatorisch. Die Angaben zur Untergliederung der einzelnen Materialarten (z. B. Polypropylen) sind freiwillig.						
Abfall- und Materialart	Insgesamt gesammelte Menge > Info	davon:				
		Netzteile aus dickem Zwirn (Ø > 1 mm)	Netzteile aus dünnem Zwirn (Ø ≤ 1 mm)	Andere Geräte oder Teile von Geräten aus Kunststoff	Teile von Geräten aus anderem Material als Kunststoff	Bojen, Schwimmkörper, Tauen
Tonnen (t) > Info						
Fanggeräteabfälle insgesamt > Info						
Kunststoff insgesamt > Info						
darunter:						
Polypropylen (PP)						
Polyethylen (PE)						
Hochmolekulares Polyethylen (HMPE)						
Nylon						
Sonstiges (PET, PVC, PEHD, EVA usw.)						
Polymergemisch						
Metalle insgesamt > Info						
darunter:						
Stahl						
Aluminium						
Blei						
Andere Metalle oder Metallgemische						

Infotext

> Fanggeräteabfälle

Bitte geben Sie in diesem Teil alle Fanggeräte an, die zur Entsorgung abgegeben wurden.

Zu diesen Abfällen zählen Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, einschließlich aller separaten Bestandteile, Stoffe oder Werkstoffe, die Teil des Fanggeräts oder daran befestigt waren und als Abfall gesammelt wurden.

> Fanggeräteabfälle insgesamt

Die Menge insgesamt ist anzugeben.

> Kunststoff insgesamt

Die **Kunststoffmenge insgesamt ist anzugeben**, die weiteren Materialart- Untergliederungen können **freiwillig** angegeben werden.

> Metalle insgesamt

Die **Metallmenge insgesamt ist anzugeben**, die weiteren Materialart- Untergliederungen können **freiwillig** angegeben werden.

> Tonnen (t)

Bitte tragen Sie die Menge in Gewicht (Tonnen = t) ein. Die Menge kann mit bis zu drei Nachkommastellen eingetragen werden.

**PGA (Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle)**

PGA\_32187\_Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle

**Entsorgung**

Können Sie Angaben zum Verbleib der Fanggeräteabfälle machen ?

Trifft zu

*Wenn Kontrollkästchen aktiviert wird, erscheint der entsprechende Fragebogen.*

**B Fanggeräteabfälle > Info**

**2 Menge und Verbleib der Fanggeräteabfälle im Berichtsjahr**

Abfall- und Materialart	Abgabe				Insgesamt Menge	
	zum Recycling > Info			zur energetischen Verwertung > Info		zur sonstigen Verwertung > Info
	in Deutschland	in einem anderen EU-Mitgliedstaat	außerhalb der EU			
Menge in Tonnen (mit 3 Nachkommastellen) > Info						
Fanggeräteabfälle Insgesamt > Info						
darunter:						
Kunststoff > Info						
Metalle > Info						

Infotext

› Fanggeräteabfälle

Bitte geben Sie in diesem Teil alle Fanggeräte an, die zur Entsorgung abgegeben wurden.

Zu diesen Abfällen zählen Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, einschließlich aller separaten Bestandteile, Stoffe oder Werkstoffe, die Teil des Fanggeräts oder daran befestigt waren und als Abfall gesammelt wurden.

› Recycling

Recycling ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien). Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein (Kompostierung), aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

› Energetische Verwertung

Dies schließt die Verbrennung mit energetischer Verwertung und die Aufarbeitung von Abfällen zur Verwendung als Brennstoff oder zu anderen Mitteln der Energieerzeugung ein.

› Sonstige Verwertung

Dies umfasst die bisher nicht genannten Verwertungen und die Verfüllung.

› Tonnen

Bitte tragen Sie die Menge in Gewicht (Tonnen = t) ein. Die Menge kann mit bis zu drei Nachkommastellen eingetragen werden.

## PGA (Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle)

PGA\_32187\_Erhebung über Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischte Abfälle

### Fehlanzeige

Wenn Sie keine Angaben tätigen können, markieren Sie bitte hier Fehlanzeige. [Info](#)

Es wurden im Berichtsjahr keine Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischten Abfälle gesammelt und/oder entsorgt.

Trifft zu

### Bemerkungen/Abschluss

#### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben bzw. Auskunftspflicht haben. (maximal 999 Zeichen)

Für eine spätere Aktualisierung der Daten sollten Sie vor dem Versand eine lokale Sicherung durchführen. Übermitteln Sie Ihre Daten über die Schaltfläche **Senden** an das statistische Amt. Nach fehlerfreiem Empfang wird automatisch eine Quittung erzeugt, die Sie auf Ihrem PC archivieren können.



#### Infotext

##### › Fehlanzeige

Sollten Sie im Berichtsjahr keine Fanggeräteabfälle sowie passiv gefischten Abfälle gesammelt und/oder entsorgt haben, markieren Sie Fehlanzeige.